

27.05.88

K - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(8. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

A. Zielsetzung

Nach § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Förderungshöchstdauer für jede Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie, Fachhochschule, Kunsthochschule und Wissenschaftlichen Hochschule unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

B. Lösung

Durch die jetzt vorgelegte 8. Änderung der Förderungshöchstdauerverordnung wird die Entwicklung der Studienangebote in den Hochschulen angepaßt, damit Förderungslücken bei Auszubildenden in neu eingerichteten Studiengängen vermieden werden. Es handelt sich dabei nicht um eine Erweiterung der Förderung, sondern um nach § 15 Abs. 4 BAföG sachlich und zeitlich unabweisbaren Gesetzesvollzug.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch diese Änderungsverordnung entstehen keine Mehrkosten.

27.05.88

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(8. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (313) - 280 03 - Au 131/88

Bonn, den 27. Mai 1988

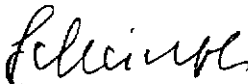
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Förderungshöchstdauer für den Besuch
von Höheren Fachschulen, Akademien und Hoch-
schulen (8. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von
Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(8. BAföG-FörderungshöchstdauerVändV)
vom 1988**

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 1987 (BGBl. I S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Textstelle "für die Ausbildung zum Berufsflugzeugführer 2. Klasse mit Instrumentenflugberechtigung" ersetzt durch die Textstelle "für die Schulung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL)".

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Folgende Nummer 11 a wird angefügt:

"11 a. der Kirchenmusikschule der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau, Fachrichtung
Kirchenmusik B-Ausbildung 8".

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Förderungs-
höchstdauer für den zweiten Teil der Ausbildungen
nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Satz 1
Nr. 3 der Verordnung über die Ausbildungsförderung
für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche
Berufe einschließlich der erforderlichen Praktika
vier Semester."

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"4. den Fachakademien für Musik im Land Bayern

a) in der Fachrichtung Musiklehrer	8
b) in der Fachrichtung Musiklehrer bei vertiefter Ausbildung	10
c) in der Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung bei vertiefter Aus- bildung	10".

b) In Nummer 5 wird die Zahl "2" durch die Zahl "4" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Zahl "6" durch die Zahl "8" ersetzt.

bb) Folgende Nummern 12 bis 14 werden angefügt:

- | | |
|---|---------------------|
| "12. Kunsttherapie an der Freien Kunsthochschule
Nürtingen | 8 |
| 13. European Mechanical Engineering Studies
(Europäisches Maschinenbaustudium - EMS)
an der Fachhochschule Osnabrück | 7 und
2 Monate |
| 14. European Electrical Engineering Studies
(Europäisches Elektrotechnikstudium
- EES)
an der Fachhochschule Osnabrück | 7 und
2 Monate". |

b) In Absatz 2 Satz 2 werden folgende Nummern 14 und 15
angefügt:

- | | |
|--|-----|
| "14. Kraftfahrzeugdesign an der Fachhochschule
Pforzheim | 4 |
| 15. Ingenieurinformatik in Tagesform an der
Technischen Fachhochschule Berlin | 3". |

c) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefaßt:

- | | |
|--|-----|
| "2. a) Niedersachsen | 8 |
| b) Baden-Württemberg (mit Ausnahme des
Studienganges am Institut für
Kommunikationsdesign an der Fach-
hochschule Konstanz und des Studien-
ganges Textildesign an der Fachhoch-
schule für Wirtschaft und Technik
Reutlingen) | 8". |

4. § 4 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Satz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

- | | |
|--|-----|
| "6. Bildnerisches Gestalten und Therapie an
der Akademie der Bildenden Künste München | 4". |
|--|-----|

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden folgende Nummern 35 bis 37 angefügt:

"35. Tanz und Tanzpädagogik an der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim	6
36. Gesang im Land Hamburg	
a) Studienrichtung Gesang, Lied, Oratorium	12
b) Studienrichtung Oper	14
37. Regie im Land Bayern	9".

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

"6. Künstlerische Ausbildung an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen	4
7. Aufbaustudium Soloklassen im Land Niedersachsen	4".

- d) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"In den Ländern Bayern und Hessen und im Saarland sowie für die Vorbereitung auf das Konzertexamen in Instrumentalmusik im Land Hamburg verlängert sie sich um vier Semester."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a eingefügt:

"7 a. Berufspädagogik (Diplom) im Land Hessen	9".
---	-----

- bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:
- "8 a. Betriebswirtschaftslehre (technisch-orientierter Diplom-Kaufmann) 10".
- cc) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15 a eingefügt:
- "15 a. Biotechnologie 10".
- dd) Nummer 20 wird wie folgt neu gefaßt:
- "20. Chemietechnik 10".
- ee) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31 a eingefügt:
- "31 a. Fertigungstechnik 9".
- ff) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33 a eingefügt:
- "33 a. Gebäudetechnik 10".
- gg) Nach Nummer 37 werden folgende Nummern 37 a und 37 b eingefügt:
- "37 a. Geschichte (Diplom) im Land Bayern 9
- 37 b. Geschichtswissenschaft (Magister) im Land Hamburg
- für die Fächer Geschichte, Griechische Philologie und Lateinische Philologie 9 und 2 Monate
- für die Fächer Byzantinistik und Neugriechische Philologie 10 und 2 Monate".
- hh) Nach Nummer 43 wird folgende Nummer 43 a eingefügt:

- "43 a. Ingenieurinformatik 9".
- ii) Nummer 57 wird aufgehoben.
- jj) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58 a eingefügt:
- "58 a. Literaturübersetzen 8 und
3 Monate".
- kk) Nach Nummer 59 werden folgende Nummern 59 a und 59 b
eingefügt:
- "59 a. Magisterstudiengang mit den Hauptfächern Philo-
sophie und Geschichte an der Universität-
Gesamthochschule-Duisburg 9.
- 59 b. Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Pädagogischen Hochschule Kiel
- a) in Verbindung mit dem Studiengang mit
dem Abschluß Erste Staatsprüfung für
die Laufbahn der Grund- und Haupt-
schullehrer oder Realschullehrer 10
- b) in Verbindung mit dem Studiengang
mit dem Abschluß für die Lauf-
bahn des Sonderschullehrers 11".
- ll) In Nummer 63 wird die Zahl "14" ersetzt durch die Zahl
"13".
- mm) Nach Nummer 65 wird folgende Nummer 65 a eingefügt:
- "65 a. Mikroelektronik 9".
- nn) Nach Nummer 68 wird folgende Nummer 68 a eingefügt:
- "68 a. Orientalistik (Diplom) im Land Bayern 9".

oo) Nach Nummer 86 b wird folgende Nummer 86 c eingefügt:

"86 c. Sportwissenschaft (Diplom)/Leibeser-
ziehung im Land Nordrhein-Westfalen
und im Saarland

7".

pp) In Nummer 89 wird die Zahl "9" durch die Zahl "10" ersetzt.

qq) Nach Nummer 90 a wird folgende Nummer 90 b eingefügt:

"90 b. Techno- und Wirtschaftsmathematik

9".

rr) Nach Nummer 92 wird folgende Nummer 92 a eingefügt:

"92 a. Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen

10".

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefaßt:

"a) Buchwissenschaft

2 und

1 Monat".

bb) In Nummer 2 werden nach Buchstabe j folgende Buchstaben k und l angefügt:

"k) Gerontopsychologie

4

l) Kanonisches Recht

6".

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

"3 a. im Land Bremen

Diplom-Berufspädagogik

8".

dd) In Nummer 4 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Molekularbiologie 4".

ee) In Nummer 5 wird nach Buchstabe g folgender Buchstabe h angefügt:

"h) Ökologische Umweltsicherung an der
Gesamthochschule Kassel 4".

ff) In Nummer 6 werden nach Buchstabe d folgende Buchstaben e und f angefügt:

"e) Ergänzungsstudium Chemie an der
Universität Osnabrück 4

f) Ergänzungsstudiengang Schule im
Fachbereich Erziehungswissenschaften 4".

gg) In Nummer 6 a werden nach Buchstabe k folgende Buchstaben l bis q angefügt:

"l) Studiengang Zusatzstudium Wirtschafts-
mathematik und Informatik an der Univer-
sität Münster 4

m) Zusatzstudiengang Ostasienwirtschaft
an der Universität-Gesamthochschule-
Duisburg 4

mit wirtschaftswissenschaftlichem
Angleichstudium 5

n) Zusatzstudiengang Sicherheitstechnik
an der Universität-Gesamthochschule-
Wuppertal 4

- o) Studiengang Zusatzstudium für Chemie-
lehrer 4
 - p) Zusatzstudiengang Informatik für die
Geisteswissenschaften an der Universität
Bochum 3
 - q) Zusatzstudiengang Arbeitswissenschaft
an der Universität Bochum 4".
- hh) In Nummer 7 wird Buchstabe c wie folgt neu gefaßt:
 - "c) Technomathematik an der Universität
Kaiserslautern 4".
- ii) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7 a angefügt:
 - "7 a. im Land Schleswig-Holstein
Zusatzstudiengang Zellbiologie 4".
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 2 nach dem Wort "Hes-
sen" die Textstelle ", Niedersachsen" eingefügt.
- 6. In § 6 Abs. 2 wird nach Nummer 7 a folgende Nummer 7 b einge-
fügt:
 - "7 b. außerschulisches Erziehungs- und Sozial-
wesen an der Universität-Gesamthoch-
schule-Siegen
 - Teilstudiengang D I 7
 - Teilstudiengang D II 4".
- 7. In § 11 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Oktober 1986 begonnen haben, beträgt die Förderungshöchstdauer wie bisher 12 Semester im Studiengang Chemie-Ingenieurwesen/Verfahrenstechnik und 14 Semester im Studiengang Medizin. Dies gilt nicht für den Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik im Land Berlin."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

- A. Mit dieser 8. Änderungsverordnung wird die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen aktualisiert. Um Förderungslücken für die Auszubildenden zu vermeiden, ist es erforderlich, neu eingerichtete Studiengänge und Zusatzausbildungen in die Verordnung aufzunehmen. Für den Bereich der Förderungshöchstdauer wird damit nur die Entwicklung der Studienangebote durch die Hochschulen und die Länder nachvollzogen. Eine Ausweitung des Förderungsbereichs ist damit nicht verbunden.

Die Aufnahme von Zusatzausbildungen in die Verordnung ist kein Indiz für die generelle Förderungsfähigkeit der betreffenden Ausbildung. Es wird z. T. lediglich Vorsorge für die wenigen, besonders gelagerten Einzelfälle getroffen, in denen ausnahmsweise eine Förderung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG möglich ist.

Die Bemessung der Förderungshöchstdauer wurde nach folgenden Grundsätzen vorgenommen (vgl. Begründung zur 6. Änderungsverordnung - BR-Drs. 238/85, S. 9 ff.):

An dem bisher im Förderungsrecht angewandten Grundsatz, daß Ausbildungsförderung nicht nur den leistungsbesten Studierenden, sondern auch den durchschnittlich begabten Studenten bis zum Ende ihres Studiums zukommen soll, wird auch nach Einführung von Regelstudienzeiten festgehalten. In der Förderungshöchstdauer soll deshalb auch bei Studiengängen, für die eine Regelstudienzeit festgesetzt ist, weiterhin in dem bisher gewährten Umfang Zeit zur freieren Studiengestaltung enthalten sein.

Bei neuen Studiengängen, in denen eine Regelstudienzeit festgesetzt ist, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß entsprechend den Bestimmungen im Hochschulrahmengesetz - HRG - (insbesondere § 10 Abs. 3 HRG) und in den Landeshochschulgesetzen in der Regelstudienzeit auch in angemessenem Umfang Zeit zur freieren Studiengestaltung enthalten ist. Deshalb entspricht die Förderungshöchstdauer bei diesen Studiengängen im allgemeinen der Regelstudienzeit.

Bei diesen Studiengängen wird aber gleichwohl geprüft, ob in der Regelstudienzeit, an die konkret anzuknüpfen ist, ausreichend Zeit zur freieren Studiengestaltung enthalten ist. Dabei ist gleichzeitig die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu berücksichtigen, nach der ein zusätzliches Semester nur bei besonderer Stoffdichte gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG Urteile vom 23. Juni 1983 - 5 C 50.81 -, vom 11. August 1983 - 5 C 95.81 - und vom 8. September 1983 - 5 C 26.81 -, FamRZ 1984, S. 104, 105 und 423).

Soweit im besonderen Teil der Begründung die Änderungen nicht erläutert werden, entspricht die in dieser Änderungsverordnung bestimmte Förderungshöchstdauer der für den betreffenden Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

B. Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

C. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu Artikel 1

Nummer 1

Buchstabe a)aa)

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 wird an die geänderte Bezeichnung der Ausbildung an der Verkehrsfliegerschule der Deutschen Luft-hansa in Bremen angepaßt.

Buchstabe a)bb)

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Ausbildungsstätten be-stehen als Höhere Fachschulen nicht mehr.

Buchstabe b)

Mit der Anfügung des Absatzes 3 wird klargestellt, daß die Förderungshöchstdauerverordnung auch für die Ausbildungen nach der Kirchenberufeverordnung gilt, deren Besuch nach § 2 Satz 1 Nr. 3 der Kirchenberufeverordnung wie der Besuch einer Höheren Fachschule gefördert wird, die selbst aber nicht an Höheren Fachschulen stattfindet.

Nummer 2

Die Änderung trägt der Neuregelung der Ausbildung durch die Bayerische Schulordnung für die Fachakademien für Musik vom 9. August 1984 Rechnung.

Nummer 3

Buchstabe a)aa)

Die Änderung ist notwendig, da § 5a nach der im 11. BAföGÄndG erfolgten Änderung auf Ausbildungen, bei denen der Auslandsaufenthalt notwendiger Bestandteil der Ausbildung ist, nicht mehr angewandt werden kann.

Buchstabe a)bb)

Bei den Studiengängen an der Fachhochschule Osnabrück umfaßt die Regelstudienzeit von 7 Semestern (§ 3 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung) nicht die volle Prüfungszeit. § 3 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung, der einen Prüfungsanspruch nach 7 Semestern und 2 Monaten einräumt, ist nach der niedersächsischen Praxis (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) als eine Regelung der Mindestausbildungszeit zu verstehen. Da wegen der besonderen Struktur der Ausbildungen an Fachhochschulen ein zusätzliches Verfügungssemester nicht berücksichtigt werden kann, ist die Förderungshöchstdauer dementsprechend auf 7 Semester und 2 Monate festzusetzen.

Nummer 5

Buchstabe a)bb)

Die in der Prüfungsordnung für den Studiengang Technisch-orientierter Diplom-Kaufmann vom 23. Juli 1976 festgelegte Regelstudienzeit von 8 Semestern ist materiell als Mindeststudienzeitenregelung zu werten, da sie nicht einmal die Prüfungszeit umfaßt. Daher ist die Förderungshöchstdauer nach den vor der Einführung von Regelstudienzeiten geltenden Bemessungskriterien auf 10 Semester festzusetzen. Die um 1 Semester längere Förderungshöchstdauer gegenüber dem Studiengang Betriebswirtschaft ist angesichts der zusätzlichen technischen Fächer von der Stoffdichte her gerechtfertigt.

Buchstabe a)dd)

Die bisherige Förderungshöchstdauer für den Studiengang Chemieingenieurwesen/Verfahrenstechnik von 12 Semestern beruhte auf einer bayerischen Studienordnung von 1972, die inzwischen gegenstandslos geworden ist. Sie konnte deshalb für die inzwischen neugeordneten Studiengänge nicht mehr zugrundegelegt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 0 alt/Nr. 92 a neu). Zum Vertrauensschutz: vgl. Nr. 7.

Buchstabe a)ii)

Nach der Änderung der Bezeichnung dieser Studiengänge in "Sportwissenschaft" wurde die Regelung der Förderungshöchstdauer nach Nr. 86c der Verordnung übertragen (vgl. Buchstabe a)oo).

Buchstabe a)ll)

Die Förderungshöchstdauer im Fach Medizin ist der in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte festgelegten Regelstudienzeit anzugleichen. Zum Vertrauensschutz: vgl. Nr. 7.

Buchstabe a)pp)

Der Studiengang Technischer Umweltschutz in Berlin wurde inhaltlich angereichert, die Regelstudienzeit wurde auf 10 Semester heraufgesetzt (§ 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung). Dementsprechend ist die Förderungshöchstdauer auf 10 Semester heraufzusetzen.

Buchstabe a)rr)

Die bisherige Förderungshöchstdauer von 12 Semestern für das Fach Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen orientierte sich an einem früher bestehenden bayerischen Studiengang (vgl. auch Buchstabe a)dd). Die Förderungspraxis, z. B. beim Studiengang Energie- und Verfahrenstechnik in Berlin, ging deshalb schon bisher z. T. von der Förderungshöchstdauer für den Studiengang Maschinenbau (10 Semester) aus, dem die neu strukturierten Studiengänge am ehesten nahekamen. Bei der Bemessung der Förderungshöchstdauer für den Bereich Verfahrenstechnik in Verbindung mit Chemieingenieurwesen, Maschinenwesen oder Energietechnik ist bundesweit von einer Regelausbildungsdauer von 10 Semestern (einschließlich Prüfungs- und Verfügungszeit) auszugehen, was zu einer Förderungshöchstdauer von 10 Semestern führt.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz für Studierende in den Studiengängen Chemieingenieurwesen/Verfahrenstechnik und Medizin. Schutzwürdiges Vertrauen kann nur für solche Studenten bestehen, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bereits das 5. Fachsemester erreicht haben, da vorher eine freiere Studiengestaltung noch nicht möglich ist. Für diese Auszubildenden gilt deshalb die bisherige Förderungshöchstdauer von 12 Semestern für den Studiengang Chemieingenieurwesen/Verfahrenstechnik und 14 Semestern für den Studiengang Medizin.

Für Studierende des Studienganges Energie- und Verfahrenstechnik in Berlin findet diese Regelung keine Anwendung, da für diese Auszubildenden in der Förderungspraxis bereits bisher schon eine Förderungshöchstdauer von 10 Semestern zugrundegelegt wurde.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung entspricht der üblichen Berlin-Klausel.

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (8. BaföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.